



Vorlage Nr.: 2016/158

14.10.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	14.11.2016	3
Kreistag	Landrat	21.11.2016	4

Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 70 bis 73 für die Landtagswahl

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise

70 – Recklinghausen II (Stadt Herten sowie die Stadt Marl ohne Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd),

71 – Recklinghausen III (Stadt Gladbeck sowie die Stadt Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen),

72 – Recklinghausen IV (Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Stadt Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Stadt Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck) und

73 – Recklinghausen V (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk II - entspricht dem Kreiswahlbezirk 30) gebildet.

2. Als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in den Ausschuss gewählt:

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

	Beisitzerin/ Beisitzer	pers. Stellvertreterin/ pers. Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Darstellung des Sachverhaltes:

zu 1.

Der Kreis Recklinghausen ist für die Landtagswahl am 14.05.2017 in fünf Wahlkreise eingeteilt.

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für alle Wahlkreise bestellt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlgesetz - LWahlG -).

Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG die kreisangehörigen Städte, die allein einen Wahlkreis bilden.

Mithin kann der Kreistag für die Wahlkreise

- 70 - Recklinghausen II (Stadt Herten sowie die Stadt Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd)
- 71 - Recklinghausen III (Stadt Gladbeck sowie die Stadt Dorsten ohne die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen)
- 72 - Recklinghausen IV (Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick, von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk I, von der Stadt Dorsten die Stadtteile Deuten, Lembeck, Rhade und Wulfen sowie von der Stadt Marl die Stadtteile Hüls-Süd und Sinsen-Lenkerbeck)
- 73 - Recklinghausen V (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie von der Stadt Datteln der Kreistagswahlbezirk II)

einen gemeinsamen Kreiswahlausschuss bilden.

Für den Wahlkreis 69 - Recklinghausen I (Stadt Recklinghausen) gilt die vorgenannte Ausnahmeregelung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG. Hier tritt an die Stelle des Kreistages der Rat der Stadt Recklinghausen, welcher die Beisitzerinnen und Beisitzer bestimmt.

zu 2.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzerinnen und Beisitzer. Für die Beisitzerinnen und Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu berufen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlordnung).

Für alle fünf Wahlkreise wurde Herr Landrat Cay Süberkrüb zum Kreiswahlleiter und Herr Kreisdirektor Roland Butz zum Stellvertreter von der Bezirksregierung Münster ernannt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden, sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer vom Kreistag bestellt werden, sofern sie dem Kreistag angehören können, also nicht nach § 13 Kommunalwahlgesetz inkompatibel sind. Ihre Zahl darf jedoch die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. Für die Mitglieder des Wahlausschusses ist eine Mitgliedschaft in einem anderen Wahlorgan (z.B. Tätigkeit im Wahlvorstand) ausgeschlossen. Auch dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestimmt werden (§ 8 Abs. 2 LWahlG).

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat gemäß § 10 Absatz 4 LWahlG folgende Aufgaben:

- über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu entscheiden,
- über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen und
- das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.